

Gewalt gegen das Völkerrecht

Professor Norman Paech beantwortet Fragen zu Israel und Palästina

Herr Professor Paech, Sie haben sich intensiv mit Palästina und Israel befaßt. Dort erleben wir viel Gewalt von allen Seiten. Wie paßt das mit dem Gewaltverbot der Vereinten Nationen zusammen?

Das ist ja nicht nur in Israel so. Wir erleben derzeit eine Welt, die schwer durch militärische Gewalt in Afrika, aber auch in Asien gezeichnet ist. In Israel ist dies allerdings seit der Eroberung des Westjordanlandes 1967 ein ganz enormes Problem geworden. Die andauernde Besetzung palästinensischen Territoriums ist permanente Gewalt. Sie verstößt gegen alle Grundsätze der UNO-Charta, wie Interventionsverbot und Gewaltverbot.

Nun gibt es gewisse Ausnahmen vom Gewaltverbot. Ist die Gewalt auf israelischer Seite durch eine dieser Ausnahmen gedeckt?

Die israelische Regierung beruft sich in der Tat auf das Selbstverteidigungsrecht. Sie sagt, weil sie immer wieder angegriffen werde vom palästinensischen Territorium aus, sei sie berechtigt, Gewalt gegenüber den Palästinensern anzuwenden. Es gibt viele Gewaltformen: von der täglichen Gewalt an den zahlreichen Kontrollstellen bis hin zu gezielten Tötungen und Überfällen durch Siedler. Dieses alles ist durch ein Selbstverteidigungsrecht nicht gedeckt, weil der Grundtatbestand die völkerrechtswidrige Besetzung ist. Wer sich völkerrechtswidrig in einem Gebiet festgesetzt hat, kann sich nicht auf Selbstverteidigung berufen, wenn derjenige, der besetzt worden ist, sich wehrt.

Von Israel werden gelegentlich auch Angriffskriege geführt. Könnte man die noch als Selbstverteidigung bezeichnen?

Das ist auch hier die Begründung der Israelis. Sie sagen, sie müßten losschlagen, weil es für sie unerträglich sei, wenn sie immer wieder mit Raketen beschossen werden. Dieses ist juristisch genauso unsinnig, denn der Grundtatbestand ist die völkerrechtswidrige Besetzung, und zwar nicht nur des Westjordanlandes, sondern auch Gazas. Gaza ist zwar von israelischen Truppen befreit, wird aber wegen der absoluten Abschnürung des Territoriums international immer noch als besetzt angesehen.

Wie steht es mit Kriegsdrohungen, zum Beispiel gegenüber dem Iran?

Nach Art. 2 Ziffer 4 UNCharta ist nicht nur die Anwendung, sondern schon die Androhung von Gewalt völkerrechtswidrig. Die Beziehungen zwischen den Staaten müssen so geordnet sein, daß kein Staat angegriffen wird noch unter der Drohung steht, angegriffen zu werden. Israel verstößt dagegen fast täglich

Ist die Gewalt von palästinensischer Seite durch die Ausnahmen vom Gewaltverbot gedeckt?

Die Ausnahmen sind ja nur dann gegeben, wenn man sich selbst verteidigt (Art. 51 UNCharta) oder wenn man ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats hat (Art. 42 UNCharta). Letzteres ist nicht der Fall, aber hier ist die Frage der Selbstverteidigung durchaus relevant. Denn wer rechtswidrig besetzt wird, gegen wen rechtswidrig Gewalt ausgeübt wird, der ist in der Tat zum Widerstand befugt. Das ist eine ähnliche Situation, wie wir sie während der Dekolonisierung durch die Befreiungsbewegungen in Afrika gehabt haben. Auch die Palästinenser sind befugt, Gewalt auszuüben in

einem legalen Widerstandsrecht gegen rechtswidrige Besetzung. Allerdings darf sie sich nicht gegen zivile Einrichtungen und Personen Israels richten. Der Beschuß israelischen Territoriums mit Raketen ist insofern völkerrechtswidrig, als er nicht auf militärische Einrichtungen begrenzt wird.

Das Gewaltverbot gilt in erster Linie zwischen Staaten. Ist Israel ein Staat?

Es gibt drei Voraussetzungen für einen Staat: ein Territorium, eine Bevölkerung und eine national wie international souverän handlungsfähige Regierung. Diese Kriterien werden von Israel erfüllt. Es ist allerdings ein nicht nur politisches, sondern auch juristisches Problem, daß sich Israel immer noch weigert, seine 1948 von der UNO festgelegten Grenzen anzuerkennen, die nicht die jetzt besetzten Gebiete umfassen. Ein Staat ohne definierte Grenzen mit expansiven Gebietsansprüchen ist immer ein Problem.

Ist Palästina ein Staat?

Eine schwierige Frage. Palästina hat sich als Staat konstituieren wollen. Es hat eine Bevölkerung, es hat ein Territorium, aber noch keine Regierungsorganisation, die in der Lage ist, nach innen und nach außen vollkommen souverän zu handeln. Man kann das aber auch anders sehen: Mit der Ausrufung eines palästinensischen Staates, die schon 1988 erfolgte, ist dieser Staat konstituiert. Dazu bedarf es nicht der Zustimmung der UNO oder Israels. Politisch ist das zur Zeit allerdings in der Schwebe. Die UNO zögert unter dem Druck der USA und Israels, Palästina anzuerkennen. Es wird wohl noch eine Zeitlang dauern, ehe man von einem palästinensischen Staat in gefestigten Grenzen sprechen kann.

Sind die Palästinenser ein Völkerrechtssubjekt?

Ja, sie haben eine begrenzte Völkerrechtssubjektivität, weil sie nicht nur über Territorium und Bevölkerung verfügen, sondern auch durch die PLO, durch Mahmoud Abbas und seine Regierung international vertreten werden. Die PLO ist bereits 1974 ähnlich wie die Befreiungsbewegungen in Afrika als legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes anerkannt worden. Insofern hat die PLO auch eine Völkerrechtssubjektivität erreicht, die sie handlungsfähig macht. Das Problem ist nur die internationale Anerkennung, die bisher noch nicht den Grad erreicht hat, wie bei den übrigen Staaten. Die volle Anerkennung als Staat wird Palästina immer noch vorenthalten.

Sind die Palästinenser in ihrem berechtigten Widerstand gegen die Besetzung gleichzusetzen mit den vielen Widerstandsbewegungen, die es in der Vergangenheit gegeben hat? Ergäbe sich daraus eine völkerrechtliche Wirkung?

Die völkerrechtliche Wirkung zeigt sich heute darin, dass das Widerstandsrecht der Palästinenser gegen die Besetzung legitim ist, daß auch ihr Anspruch, einen eigenen Staat zu haben, legitim ist. Die politische Frage stellt sich nur, ob das ein separater Staat sein soll oder ob sich Israel in einer Ein-Staat-Lösung mit den Palästinensern in einem gemeinsamen Staat vereinigt. Der Anspruch der Palästinenser, von der Besetzung befreit zu werden, ist aber vorrangig und völkerrechtlich wie politisch völlig eindeutig.

Aus Israel hört man gelegentlich die Behauptung, daß es sich nicht um eine Besetzung handele, sondern um Rückkehr in ein angestammtes Gebiet.

Die Inbesitznahme des Westjordanlandes wird zwar mit biblischen Ansprüchen mythologischer Herkunft begründet, die aber im Völkerrecht überhaupt keine Bedeu-

tung haben. Völkerrechtlich geht es nur darum, wie die staatliche Organisation der dort lebenden Bevölkerung eingerichtet wird. 1947 votierte die UNO für ein Zwei-Staaten-Modell. Das haben die jüdischen Israelis dadurch abgelehnt, daß sie weitere Landesteile gegen den Widerstand der arabischen Staaten erobert haben. Dieses ist von der UNO niemals anerkannt worden. Die biblischen oder mythologischen Ansprüche auf ganz Palästina sind völkerrechtlich völlig irrelevant.

Hat eine Besatzungsmacht bestimmte völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber den Besetzten?

Ja, das ist unbestritten seit den Haager Konventionen von 1907, aber auch den Genfer Konventionen von 1949. Eine Besatzungsmacht hat ganz eindeutige Pflichten gegenüber den Besetzten. Eine Besatzung darf völkerrechtlich immer nur auf begrenzte Zeit bestehen. Deshalb muß die Besatzungsmacht dafür sorgen, daß das betreffende Territorium und seine Bevölkerung in die Unabhängigkeit entlassen werden. Zu diesen Pflichten gehört insbesondere, daß man die Basisbedürfnisse der Bevölkerung voll erfüllt, was Israel derzeit nicht tut. Es darf auch keine Verschiebung der Bevölkerung geben, indem eingesessene Bevölkerung vertrieben wird oder Bevölkerungsteile der Besatzungsmacht im besetzten Gebiet angesiedelt werden. Das ist verboten.

Kann man die Vorgänge im Westjordanland als Kolonialismus bezeichnen?

Das ist zweifelsohne eine korrekte Bezeichnung. Dies ist die Kolonisierung eines fremden Landes, welches nicht zu Israel gehört und das besiedelt wird, weil man es auf Dauer behalten will. Die israelische Politik strebt erkennbar die vollständige Integration und Annektion dieses Gebietes mit Hilfe permanenter Besiedlung an. Das ist völkerrechtswidrig.

Es liegt noch nicht lange zurück, da war alle Welt gegen Kolonien. Die Dekolonisierung wurde gefördert und angeblich abgeschlossen. Müßte man nicht jetzt den Blick nach Palästina richten?

Es gibt ja immer noch einen Dekolonisierungsausschuß in der UNO, der sich aber nur noch mit wenigen Territorien beschäftigt. Palästina spielt dort so gut wie keine Rolle, müßte es allerdings, denn hier liegt eine widerrechtliche Besatzung vor wie bei jeder Kolonisierung. Das ist durchaus vergleichbar mit dem früheren Siedlerkolonialismus in Afrika, der kein Recht auf ewige Existenz im jeweiligen Gebiet hat. Dieses bedeutet nicht, das Existenzrecht Israels, wohl aber das Recht auf Besetzung Palästinas zu bestreiten.

Das Interview führte Karl-Otto Körber

8.841 Zeichen

UNO-Charta Artikel 2

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

696 Zeichen

IV. Genfer Konvention von 1949, Artikel 49

(1) Einzel- oder Massenverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt.

(5) Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken.

432 Zeichen